

# Vereinssatzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Christliches Sozialwerk e.V. Oberaudorf-Kiefersfelden" (kurz: "CSW") und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter der V.Reg.Nr. 40306 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Oberaudorf.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising eV. und diesem als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Wohlfahrtspflege.

Der Verein dient unmittelbar der christlichen Nächstenliebe.

Seine Arbeit geschieht als eine Lebens- und Wesensäußerung der Kirche, offen für alle Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf Konfession, Rasse, Herkunft oder Weltanschauung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- ★ Pflegerische Dienste; vor allem auf dem Gebiet der Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege;
- ★ Häusliche Verpflegung von Alten, Kranken und anderen Hilfsbedürftigen ("Essen auf Rädern");
- ★ Organisation von Veranstaltungen für Alte, Kranke und Hilfsbedürftige;
- ★ Koordination von kirchlichen und karitativen Aktivitäten im Gemeindegebiet;
- ★ Beratung und Hilfe von Bedürftigen in allen Lebenslagen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Rein wirtschaftliche oder geschäftliche Interessen dürfen nicht Motiv für die Mitgliedschaft sein. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) mit dem Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe eines evtl. Aufnahmebeitrags und des Jahresbeitrags und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Beiträge sind bargeldlos mittels Bankeinzug zu entrichten. Die Mitglieder haben den Vorstand zu ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen. Von der Zahlungsweise kann der Vorstand in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) der Beirat;
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder einer Wahlperiode wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

Der/die Leiter(in) des Pflegedienstes ist geborenes Mitglied des Vorstands.

Jedes Vorstandsmitglied ist gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt; d.h., der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Der Vorstand kann die laufenden Vereinsangelegenheiten unter den Vorstandsmitgliedern nach Sachgebieten aufteilen. Bei der Aufgabenverteilung sollen die besonderen Fähigkeiten und zeitlichen Kapazitäten der einzelnen Vorstandsmitglieder besonders berücksichtigt werden. Die grundsätzlichen Entscheidungen über die Geschäftsführung des Vereins bleiben dem gesamten Vorstand vorbehalten. Der Grundsatz, dass der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten wird, bleibt unberührt.

## **§ 8 Zuständigkeit, Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Geschäftsführung;
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
3. Einberufung der Mitgliederversammlung;
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
5. Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
6. Organisation von Veranstaltungen im Rahmen des Satzungszwecks;
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden sollen. Die Vorstandssitzungen werden einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder e-Mail verlangt. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten, sofern nicht alle Vorstandsmitglieder auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet wiederum die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 9 Amtsdauer des Vorstands**

Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der/die Einsatzleiter/in des Christlichen Sozialwerks eV. Oberaudorf-Kiefersfelden ist geborenes Mitglied des Vorstands und wird vom Vorstand bestimmt.

### **§ 10 Beirat**

Der Beirat besteht aus 4 bis 8 Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind die ersten Bürgermeister der Gemeinden Oberaudorf und Kiefersfelden. Die übrigen Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Beirat bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

### **§ 11 Zuständigkeit des Beirats**

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und insgesamt oder durch einzelne Mitglieder sämtliche Unterlagen des Vereins einsehen. Der Beirat unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Vereinsführung und macht dem Vorstand erforderlichenfalls Vorschläge.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 150.000,00 € ist der Beirat zu hören.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch jedes Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Aufnahme- und Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, durch Telefax oder e-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, Telefaxnummer oder e-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn zumindest ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### **§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

#### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband der Erzdiözese München-Freising e.V. oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die ähnliche Zwecke verfolgt und die gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung ist, zwecks ausschließlicher Verwendung für soziale, caritative und kirchliche Zwecke in den Gemeinden Oberaudorf und Kiefersfelden. Die entsprechenden Beschlüsse dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung der Finanzbehörde durchgeführt werden.

### **§ 18 Inkrafttreten und Überleitungsvorschriften**

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. September 2010 errichtet.